LANDKREIS GÖTTINGEN

Amtsblatt

Nr. 02

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

FACHBEREICH INNERE DIENSTE - ZENTRALE VERWALTUNG

09.Jan.2025

LANDKREIS GÖTTINGEN

Jahrgang 2025 Göttingen, 09.01.2025 Nr. 02

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Stadt Bad Lauterberg im Harz

Jahresabschluss 2021 sowie Entlastung des Bürgermeisters 5

Gemeinde Ebergötzen

Jahresabschlüsse für die Jahre 2020 und 2021 sowie Entlastung des Bürgermeisters 6

Gemeinde Elbingerode

Ermittlung der aufkommenden Hebesätze für die Grundsteuer A und B 7

Flecken Gieboldehausen

1. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 8

Samtgemeinde Gieboldehausen

Jahresabschluss für das Jahr 2022 sowie Entlastung des Samtgemeindebürgermeisters 10

Gemeinde Hattorf am Harz

Ermittlung der aufkommenden Hebesätze für die Grundsteuer A und B 11

Stadt Herzberg am Harz

Sitzung des Wahlausschusses zur Wahl des Jugendrates am 14.01.2025 12

Gemeinde Hörden am Harz

Ermittlung der aufkommenden Hebesätze für die Grundsteuer A und B 13

Samtgemeinde Radolfshausen

Aufstellung eines Lärmaktionsplanes gem. § 47 d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) 14

Gemeinde Rhumspringe

Jahresabschlüsse für die Jahre 2019-2021 sowie Entlastung des Gemeindedirektors 15

Gemeinde Wulften am Harz

Ermittlung der aufkommenden Hebesätze für die Grundsteuer A und B 16

Stadt Bad Lauterberg im Harz

Bekanntmachung
über die Auslegung des Jahresabschlusses 2021
sowie Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz hat in seiner Sitzung am 19.12.2024 gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG den Jahresabschluss 2021 beschlossen und dem Bürgermeister vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2021 in verkürzter Form liegt gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom

10.01.2025 bis 20.01.2025

im Rathaus der Stadt Bad Lauterberg im Harz, Ritscherstr. 4, 37431 Bad Lauterberg im Harz, Zimmer 139 zur Einsichtnahme während der Dienststunden öffentlich aus.

Bad Lauterberg im Harz, den 02.01.2025

Gez.
Lange
Bürgermeister

Gemeinde Ebergötzen
Landkreis Göttingen
Der Bürgermeister

37136 Ebergötzen, den 07.01.2025
Bergstraße 18
Fernruf (0 55 07) 73 10
Fax (0 55 07) 10 75
e-mail: info@gemeinde-ebergoetzen.de

Konto:
Sparkasse Göttingen
IBAN DE11260500010030000236
BICNOLADE21GOE

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschlüsse der Gemeinde Ebergötzen für die Jahre 2020 und 2021 sowie Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Gemeinde Ebergötzen hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2024 gemäß § 129 Ab. 1 Satz 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz die Jahresabschlüsse der Gemeinde Ebergötzen für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 beschlossen und dem Bürgermeister für die beiden Jahre vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Diese Beschlüsse sind nach § 129 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresabschlüsse (ohne die Forderungsübersichten) für die Jahre 2020 und 2021 liegen in der Zeit vom

13. Januar 2025 bis 22. Januar 2025

während der Dienstzeiten Montag bis Donnerstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Dienstag von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Gemeindebüro Ebergötzen, Bergstraße 18, 37136 Ebergötzen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Gemeinde Ebergötzen
Bergstraße 18
37136 Ebergötzen
Telefon: 05507 / 73 10

(Jan Bahrens)
Bürgermeister

Samtgemeinde Hattorf am Harz
Der Samtgemeindebürgermeister

Hattorf am Harz, den 02.01.2025

Bekanntmachung

Ermittlung der aufkommensneutralen Hebesätze für die Grundsteuer A und B in der Gemeinde Elbingerode

Das Grundsteuerrecht ist mit Wirkung ab dem 1. Januar 2025 in wesentlichen Grundzügen reformiert worden. Vor diesem Hintergrund müssen auch die Grundsteuerhebesätze für die Zeit ab dem 1. Januar 2025 neu festgesetzt werden.

Gemäß § 7 Abs. 1 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes (NGrStG) vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Mai 2022 (Nds. GVBl. S. 304) ist durch die Gemeinde bei der Hauptveranlagung ein aufkommensneutraler Hebesatz zu ermitteln. Dazu ist das Grundsteueraufkommen der Gemeinde, das aus den Grundsteuermessbeträgen nach den für die Grundsteuer ab dem Kalenderjahr 2025 geltenden Regelungen zu erwarten ist, dem Grundsteueraufkommen gegenüberzustellen, das im Haushaltsplan für das Kalenderjahr 2024 veranschlagt worden ist. Der aufkommensneutrale Hebesatz ist der Hebesatz, der sich ergäbe, wenn die Höhe des Grundsteueraufkommens gleich bliebe.

Diese Regelung bezieht sich ausschließlich auf die nach dem NGrStG festzusetzende Grundsteuer B. Eine gleichlautende Verpflichtung für die Grundsteuer A liegt nicht vor. Der Rat der Gemeinde **Elbingerode** hat jedoch am **16. Dezember 2024** beschlossen, die Aufkommensneutralität auch für die Grundsteuer A zu berücksichtigen.

Die Berechnung des aufkommensneutralen Hebesatzes wird hiermit gemäß § 7 Abs. 2 Nds. Grundsteuergesetz bekanntgemacht:

	Grundsteuer A	Grundsteuer B
Ansatz im Haushaltsplan 2024	12.000,00 €	57.300,00 €
Summe der Messbeträge 2025 (Stand 22.11.2024)	2.352,74 €	23.587,17 €
aufkommensneutraler Hebesatz	**267 v. H.**	**267 v. H.**

Somit entsprechen die festgesetzten Hebesätze für die Grundsteuer A und B den aufkommensneutralen Hebesätzen.

Trotz Ermittlung eines aufkommensneutralen Hebesatzes kann die individuelle Grundsteuerbelastung der einzelnen Steuerpflichtigen in 2025 höher (oder niedriger) ausfallen als in 2024. Hier sind letztlich die individuellen Grundstücksverhältnisse und die der Neubewertung der Finanzverwaltung zu Grunde liegenden Werte maßgeblich.

Durch die Ermittlung des aufkommensneutralen Hebesatzes wird lediglich sichergestellt, dass die **Gemeinde Elbingerode** in der **Summe** keine Mehr- oder Mindererträge durch die Grundsteuer erzielen möchte.

Der Samtgemeindebürgermeister

gez.

(Kaiser)

Haushaltssatzung des Flecken Gieboldehausen

1. Haushaltssatzung des Flecken Gieboldehausen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Flecken Gieboldehausen in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	5.092.200
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	5.322.800
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0
2.	im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.904.200
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.911.400
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	180.000
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	275.500
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	61.600

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushalts	5.084.200
der Auszahlungen des Finanzhaushalts	5.248.500

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 817.300 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Festsetzung der Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern erfolgt durch eine besondere Hebesatzsatzung.
Nachrichtlich:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	326 v. H.
2.	Gewerbesteuer	360 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind im Sinne von § 117 Abs. 1 S. 2 NKomVG unerheblich, wenn im Einzelfall der Mehrbedarf die Grenze von 5.000 Euro nicht überschreitet.

Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag, der drei Prozent der Gesamtsumme der Aufwendungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.

Erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG, wenn sie im Einzelfall zwei Prozent der Gesamtsumme der Aufwendungen bzw. der Auszahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

Als erheblich im Sinne des § 8 Abs. 1 KomHKVO gelten Änderungen, wenn sie im Einzelfall ein Prozent der Gesamtsumme der Aufwendungen bzw. der Auszahlungen oder der Erträge bzw. der Einzahlungen übersteigen.

In den Teilfinanzhaushalten werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 KomHKVO einzeln dargestellt, wenn sie im Einzelfall die Wertgrenzen in Höhe von 5.000 Euro überschreiten.

Für Investitionen in unbewegliche Vermögensgegenstände wird eine Wertgrenze nach § 12 Abs. 1 KomHKVO in Höhe von 150.000 Euro, für Investitionen in bewegliche Vermögensgegenstände eine Wertgrenze in Höhe von 100.000 Euro festgelegt.

Investitionen oberhalb dieser Wertgrenze haben eine erhebliche finanzielle Bedeutung i. S. der genannten Vorschrift. Die Wertgrenze für Investitionen in unbewegliche Vermögensgegenstände findet auch Anwendung, wenn Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand im Zeitraum der Herstellung zusammentreffen (Beispiel: Anbau an ein Gebäude, gleichzeitig Instandhaltung im Bestand) und die Gesamtauszahlungen den genannten Betrag überschreiten.

Gieboldehausen, den 10.12.2024

Die Gemeindedirektorin

FLECKEN GIEBOLDEHAUSEN

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wurde vom Landkreis Göttingen unter dem Aktenzeichen 20. 1 zur Kenntnis genommen. Genehmigungspflichtige Bestandteile sind nicht enthalten.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 10.01.2025 bis einschließlich 20.01.2025 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Gieboldehausen, Hahlestraße 1, 37434 Gieboldehausen, Zimmer 26, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.
Der Haushaltsplan wird zeitgleich im Internet auf der Homepage der Samtgemeinde Gieboldehausen und des Flecken Gieboldehausen bereitgestellt und kann auch dort eingesehen werden.

Gieboldehausen, 06.01.2025

Die Gemeindedirektorin

FLECKEN GIEBOLDEHAUSEN

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss der Samtgemeinde Gieboldehausen für das Jahr 2022 sowie Entlastung des Samtgemeindebürgermeisters

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat in seiner Sitzung am 12.12.2024 gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz den Jahresabschluss der Samtgemeinde Gieboldehausen für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister für das Jahr 2022 die vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Diese Beschlüsse sind nach § 129 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss (ohne Forderungsübersicht) für das Jahr 2022 liegt in der Zeit

vom 10.01.2025 bis 20.01.2025

während der Dienstzeiten im Rathaus der Samtgemeinde Gieboldehausen, Hahlestraße 1, 37434 Gieboldehausen, Zimmer 26, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gieboldehausen, den 02.01.2025

Samtgemeinde Gieboldehausen
Der Samtgemeindebürgermeister
gez. Ahrenhold

Samtgemeinde Hattorf am Harz
Der Samtgemeindebürgermeister

Hattorf am Harz, den 02.01.2025

Bekanntmachung

Ermittlung der aufkommensneutralen Hebesätze für die Grundsteuer A und B in der Gemeinde Hattorf am Harz

Das Grundsteuerrecht ist mit Wirkung ab dem 1. Januar 2025 in wesentlichen Grundzügen reformiert worden. Vor diesem Hintergrund müssen auch die Grundsteuerhebesätze für die Zeit ab dem 1. Januar 2025 neu festgesetzt werden.

Gemäß § 7 Abs. 1 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes (NGrStG) vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Mai 2022 (Nds. GVBl. S. 304) ist durch die Gemeinde bei der Hauptveranlagung ein aufkommensneutraler Hebesatz zu ermitteln. Dazu ist das Grundsteueraufkommen der Gemeinde, das aus den Grundsteuermessbeträgen nach den für die Grundsteuer ab dem Kalenderjahr 2025 geltenden Regelungen zu erwarten ist, dem Grundsteueraufkommen gegenüberzustellen, das im Haushaltsplan für das Kalenderjahr 2024 veranschlagt worden ist. Der aufkommensneutrale Hebesatz ist der Hebesatz, der sich ergäbe, wenn die Höhe des Grundsteueraufkommens gleich bliebe.

Diese Regelung bezieht sich ausschließlich auf die nach dem NGrStG festzusetzende Grundsteuer B. Eine gleichlautende Verpflichtung für die Grundsteuer A liegt nicht vor. Der Rat der Gemeinde **Hattorf am Harz** hat jedoch am **17. Dezember 2024** beschlossen, die Aufkommensneutralität auch für die Grundsteuer A zu berücksichtigen.

Die Berechnung des aufkommensneutralen Hebesatzes wird hiermit gemäß § 7 Abs. 2 Nds. Grundsteuergesetz bekanntgemacht:

	Grundsteuer A	Grundsteuer B
Ansatz im Haushaltsplan 2024	34.400,00 €	572.300,00 €
Summe der Messbeträge 2025 (Stand 22.11.2024)	8.652,78 €	198.620,63 €
aufkommensneutraler Hebesatz	**293 v. H.**	**293 v. H.**

Somit entsprechen die festgesetzten Hebesätze für die Grundsteuer A und B den aufkommensneutralen Hebesätzen.

Trotz Ermittlung eines aufkommensneutralen Hebesatzes kann die individuelle Grundsteuerbelastung der einzelnen Steuerpflichtigen in 2025 höher (oder niedriger) ausfallen als in 2024. Hier sind letztlich die individuellen Grundstücksverhältnisse und die der Neubewertung der Finanzverwaltung zu Grunde liegenden Werte maßgeblich.

Durch die Ermittlung des aufkommensneutralen Hebesatzes wird lediglich sichergestellt, dass die **Gemeinde Hattorf am Harz** in der **Summe** keine Mehr- oder Mindererträge durch die Grundsteuer erzielen möchte.

Der Samtgemeindebürgermeister

gez.

(Kaiser)

Stadt Herzberg am Harz den 07.01.2025

Sitzung des Wahlausschusses
zur Wahl des Jugendrates der Stadt Herzberg am Harz

Am Dienstag, den 14.01.2025, findet um 18:00 Uhr, im Sitzungsraum des Rathauses, Marktplatz 30, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung des Wahlausschusses zur Wahl des Jugendrates der Stadt Herzberg am Harz statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

2. Verpflichtung der Mitglieder des Wahlausschusses sowie der/des Schriftführenden zur unparteiischen Wahrnehmung des Amtes und zur Verschwiegenheit

3. Bericht über das Ergebnis der Vorprüfung der Wahlvorschläge

4. Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge

5. Sonstiges

gez. Christopher Wagner
Bürgermeister

Samtgemeinde Hattorf am Harz
Der Samtgemeindebürgermeister

Hattorf am Harz, den 02.01.2025

Bekanntmachung

Ermittlung der aufkommensneutralen Hebesätze für die Grundsteuer A und B in der Gemeinde Hörden am Harz

Das Grundsteuerrecht ist mit Wirkung ab dem 1. Januar 2025 in wesentlichen Grundzügen reformiert worden. Vor diesem Hintergrund müssen auch die Grundsteuerhebesätze für die Zeit ab dem 1. Januar 2025 neu festgesetzt werden.

Gemäß § 7 Abs. 1 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes (NGrStG) vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Mai 2022 (Nds. GVBl. S. 304) ist durch die Gemeinde bei der Hauptveranlagung ein aufkommensneutraler Hebesatz zu ermitteln. Dazu ist das Grundsteueraufkommen der Gemeinde, das aus den Grundsteuermessbeträgen nach den für die Grundsteuer ab dem Kalenderjahr 2025 geltenden Regelungen zu erwarten ist, dem Grundsteueraufkommen gegenüberzustellen, das im Haushaltsplan für das Kalenderjahr 2024 veranschlagt worden ist. Der aufkommensneutrale Hebesatz ist der Hebesatz, der sich ergäbe, wenn die Höhe des Grundsteueraufkommens gleich bliebe.

Diese Regelung bezieht sich ausschließlich auf die nach dem NGrStG festzusetzende Grundsteuer B. Eine gleichlautende Verpflichtung für die Grundsteuer A liegt nicht vor. Der Rat der Gemeinde **Hörden am Harz** hat jedoch am **18. Dezember 2024** beschlossen, die Aufkommensneutralität auch für die Grundsteuer A zu berücksichtigen.

Die Berechnung des aufkommensneutralen Hebesatzes wird hiermit gemäß § 7 Abs. 2 Nds. Grundsteuergesetz bekanntgemacht:

	Grundsteuer A	Grundsteuer B
Ansatz im Haushaltsplan 2024	12.000,00 €	133.800,00 €
Summe der Messbeträge 2025 (Stand 22.11.2024)	2.298,40 €	54.122,25 €
aufkommensneutraler Hebesatz	**258 v. H.**	**258 v. H.**

Somit entsprechen die festgesetzten Hebesätze für die Grundsteuer A und B den aufkommensneutralen Hebesätzen.

Trotz Ermittlung eines aufkommensneutralen Hebesatzes kann die individuelle Grundsteuerbelastung der einzelnen Steuerpflichtigen in 2025 höher (oder niedriger) ausfallen als in 2024. Hier sind letztlich die individuellen Grundstücksverhältnisse und die der Neubewertung der Finanzverwaltung zu Grunde liegenden Werte maßgeblich.

Durch die Ermittlung des aufkommensneutralen Hebesatzes wird lediglich sichergestellt, dass die **Gemeinde Hörden am Harz** in der **Summe** keine Mehr- oder Mindererträge durch die Grundsteuer erzielen möchte.

Der Samtgemeindebürgermeister

gez.

(Kaiser)

Samtgemeinde

Radolfshausen

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung eines Lärmaktionsplanes gem. § 47d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Samtgemeinde Radolfshausen

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG sind gemäß den §§ 47 a – f des Bundesimmissionsschutzgesetzes Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden.

Im Rahmen der 4. Stufe der Strategischen Lärmkartierung wurden die betroffenen Städte und Gemeinden vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) aufgefordert, einen aktualisierten Lärmaktionsplan zu erstellen.

Die Kartierung für die Bundesstraßen 27 und 446 hat wiederholt eine Betroffenheit der Samtgemeinde Radolfshausen ergeben, so dass dem MU nunmehr ein aktualisierter Lärmaktionsplan vorzulegen ist.

Der Entwurf des fortgeschriebenen Lärmaktionsplanes der Samtgemeinde Radolfshausen hat in der Zeit vom 04.11.2024 bis zum 06.12.2024 in der Samtgemeinde Radolfshausen, Vöhreweg 10, 37136 Ebergötzen ausgelegen.

Während der Auslegungszeit konnte von Jedermann eine Stellungnahme bei der Samtgemeinde Radolfshausen eingereicht bzw. vorgebracht werden.

Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung ging während der Auslegungszeit eine Stellungnahme zum Lärmaktionsplan ein.

Der Rat der Samtgemeinde Radolfshausen hat sich in seiner Sitzung am 17.12.2024 mit der Fortschreibung des Lärmaktionsplanes und der dazu eingegangenen Eingabe befasst und hat den aktualisierten Lärmaktionsplan der Samtgemeinde Radolfshausen beschlossen.

Der Lärmaktionsplan der Samtgemeinde Radolfshausen ist über das Internet unter dem Link **https://www.radolfshausen.de** sowie während der Öffnungszeiten der Verwaltung bei der Samtgemeinde Radolfshausen, Vöhreweg 10, 37136 Ebergötzen, Fachbereich Bauen & Ordnung, Zimmer 5, einsehbar.

Ebergötzen, den 07.01.2025
Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Behre L.S.

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschlüsse der Gemeinde Rhumspringe für die Jahre 2019-2021 sowie Entlastung des Gemeindedirektors

Der Rat der Gemeinde Rhumspringe hat in seiner Sitzung am 05.11.2024 gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz die Jahresabschlüsse der Gemeinde Rhumspringe für die Haushaltsjahre 2019-2021 beschlossen und dem Gemeindedirektor für die Jahre 2019-2021 vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Diese Beschlüsse sind nach § 129 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresabschlüsse (ohne Forderungsübersichten) für die Jahre 2019-2021 liegen in der Zeit

vom 10.01.2025 bis 20.01.2025

während der Dienstzeiten im Rathaus der Samtgemeinde Gieboldehausen, Hahlestraße 1, 37434 Gieboldehausen, Zimmer 26, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gieboldehausen, den 07.01.2025

gez. Moneke
Gemeindedirektor

Samtgemeinde Hattorf am Harz
Der Samtgemeindebürgermeister

Hattorf am Harz, den 02.01.2025

Bekanntmachung

Ermittlung der aufkommensneutralen Hebesätze für die Grundsteuer A und B in der Gemeinde Wulften am Harz

Das Grundsteuerrecht ist mit Wirkung ab dem 1. Januar 2025 in wesentlichen Grundzügen reformiert worden. Vor diesem Hintergrund müssen auch die Grundsteuerhebesätze für die Zeit ab dem 1. Januar 2025 neu festgesetzt werden.

Gemäß § 7 Abs. 1 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes (NGrStG) vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Mai 2022 (Nds. GVBl. S. 304) ist durch die Gemeinde bei der Hauptveranlagung ein aufkommensneutraler Hebesatz zu ermitteln. Dazu ist das Grundsteueraufkommen der Gemeinde, das aus den Grundsteuermessbeträgen nach den für die Grundsteuer ab dem Kalenderjahr 2025 geltenden Regelungen zu erwarten ist, dem Grundsteueraufkommen gegenüberzustellen, das im Haushaltsplan für das Kalenderjahr 2024 veranschlagt worden ist. Der aufkommensneutrale Hebesatz ist der Hebesatz, der sich ergäbe, wenn die Höhe des Grundsteueraufkommens gleich bliebe.

Diese Regelung bezieht sich ausschließlich auf die nach dem NGrStG festzusetzende Grundsteuer B. Eine gleichlautende Verpflichtung für die Grundsteuer A liegt nicht vor. Der Rat der Gemeinde **Wulften am Harz** hat jedoch am **11. Dezember 2024** beschlossen, die Aufkommensneutralität auch für die Grundsteuer A zu berücksichtigen.

Die Berechnung des aufkommensneutralen Hebesatzes wird hiermit gemäß § 7 Abs. 2 Nds. Grundsteuergesetz bekanntgemacht:

	Grundsteuer A	Grundsteuer B
Ansatz im Haushaltsplan 2024	15.700,00 €	261.500,00 €
Summe der Messbeträge 2025 (Stand 22.11.2024)	4.314,67 €	101.326,19 €
aufkommensneutraler Hebesatz	**262 v. H.**	**262 v. H.**

Somit entsprechen die festgesetzten Hebesätze für die Grundsteuer A und B den aufkommensneutralen Hebesätzen.

Trotz Ermittlung eines aufkommensneutralen Hebesatzes kann die individuelle Grundsteuerbelastung der einzelnen Steuerpflichtigen in 2025 höher (oder niedriger) ausfallen als in 2024. Hier sind letztlich die individuellen Grundstücksverhältnisse und die der Neubewertung der Finanzverwaltung zu Grunde liegenden Werte maßgeblich.

Durch die Ermittlung des aufkommensneutralen Hebesatzes wird lediglich sichergestellt, dass die **Gemeinde Wulften am Harz** in der **Summe** keine Mehr- oder Mindererträge durch die Grundsteuer erzielen möchte.

Der Samtgemeindebürgermeister

gez.

(Kaiser)